



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat

Hinweis

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Informationen, die über die in diesem Merkblatt enthaltenen hinausgehen, können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die zuständige Stelle oder lassen Sie sich von einem Anwalt beraten.

Gz.: 520.50 GA

EU-Erbrechtsverordnung (EU ErbVO) und Hinweise zum anwendbaren Recht

Am 17. August 2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU ErbVO) in Kraft getreten. Sie regelt u.a. die Zuständigkeit der Behörden, das auf den Erbfall anzuwendende Recht und führt zu dem nationalen Erbschein einen zusätzlichen Erbnachweis ein, das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ), das bei Vorhandensein von Nachlass in mehreren Mitgliedsstaaten beantragt und grenzüberschreitend in den Mitgliedsstaaten genutzt werden kann. Irland, Dänemark und das Vereinigte Königreich sind nicht Mitgliedsstaaten der Verordnung.

1. Allgemeine Informationen zum Erbrecht

Ob auf einen Erbfall mit Auslandsbezug marokkanisches oder deutsches Erbrecht anwendbar ist, richtet sich zunächst nach dem Todeszeitpunkt der/des Verstorbenen (Erblassers). Ist der Erblasser/die Erblasserin am **17. August 2015** oder danach verstorben, ist die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU ErbVO) vorrangig anwendbar (Art. 83 Abs. 1 EU ErbVO). Danach wird gemäß Art. 21, 22 der EU ErbVO das Erbrecht desjenigen Staates, in dem der Erblasser/die Erblasserin seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auf den Erbfall angewandt.

Das bedeutet, dass Gerichte und andere Behörden der Rechtspflege in den Staaten der EU (außer Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich) nach der EU ErbVO beurteilen, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat.

Für Todesfälle vor diesem Datum gilt, dass die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ unverändert gemäß Art. 25 EGBGB dem Recht des Staates unterliegt, dem der Erblasser/die Erblasserin zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes angehörte. War der Erblasser/die Erblasserin deutsche/r Staatsangehörige/r, bleibt grundsätzlich weiterhin das deutsche Erbrecht anwendbar.

2. Was bedeutet die Änderung für in Marokko lebende deutsche Staatsangehörige?

Ohne Rechtswahl erfolgt für Sterbefälle ab dem 17.08.2015 automatisch die Bestimmung des anzuwendenden nationalen Erbrechts nach der EU ErbVO. Damit **kann ein ausländisches (z.B. marokkanisches) Recht auf den Nachlass Anwendung finden. Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können zum Teil erheblich von den deutschen erbrechtlichen Bestimmungen abweichen.**

Gleichwohl führt der Tod einer/eines deutschen Staatsangehörigen, die/der mit letztem gewöhnlichem

Gebäudeadresse
Rue Sanhaja
10170 Rabat - Souissi

Postadresse: B.P. 235
10001 Rabat

Telefon: (+212) 0537 63 54 00

Telefax: (+212) 0537 75 44 43

Elektronische Adresse
[http:// www.rabat.diplo.de](http://www.rabat.diplo.de)
E-mail: info@rabat.diplo.de

Aufenthalt in Marokko verstirbt, nicht in jedem Fall zur Anwendung marokkanischen Erbrechts. Dies folgt aus Art. 18 D.C.C. (Dahir sur la condition civile des francais et des étrangers“ vom 12.08.1913), der gemäß Art. 34 Abs. 1 EU ErbVO anzuwenden ist. Demnach richtet sich der Erbfall eines Ausländers in Marokko nach dem Recht seines Herkunftsstaates – für deutsche Staatsangehörige also grundsätzlich nach deutschem Erbrecht. Dies gilt allerdings nur solange das marokkanische Recht nicht geändert wird.

Für eine Beratung zum marokkanischen Erbrecht müssten Sie sich an einen Anwalt oder Notar wenden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in grenzüberschreitenden Erbfällen zu Unklarheiten und eventuell sogar langwierigen Rechtsstreitigkeiten bezüglich des anzuwendenden Erbrechts kommt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn zusätzlich zur deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit vorliegt. Sofern der/die Verstorbene auch die marokkanische Staatsangehörigkeit besaß, kann es zur Anwendung marokkanischen Erbrechts kommen.

3. Was kann ich tun, damit das deutsche oder ein anderes Recht angewendet wird?

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch will, dass im Todesfall das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er oder sie besitzt, muss eine entsprechende **Rechtswahl** (Art. 22 EU ErbVO) treffen. Das bedeutet, dass Deutsche, die in Marokko leben, für die Regelung ihres Nachlasses eine Wahl in das deutsche Recht treffen müssen, wenn gewünscht wird, dass das deutsche Recht auf den Nachlass Anwendung finden soll.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, diese Rechtswahl **ausdrücklich** z.B. in einem **Testament** zu treffen. Ein formgültiges Testament kann nach deutschem Recht als eigenhändiges (privatschriftliches) oder öffentliches Testament (Beurkundung durch einen Notar) errichtet werden. Ein eigenhändiges Testament setzt eine eigenhändig, d.h. per Hand, ge- und unterschriebene Erklärung des Erblassers/der Erblasserin voraus, in der auch Ort und Datum der Errichtung sowie der volle Name der errichtenden Person angegeben werden sollen (§ 2267 BGB). Ein maschinengeschriebenes Testament erfüllt diese Anforderungen nicht und entfaltet daher keine Rechtswirkungen (ist ungültig). Bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, die ein gemeinschaftliches Testament errichten möchten, genügt es, wenn eine der beiden Parteien das Testament handschriftlich verfasst und die andere es nur unter Angabe von Ort und Datum mitunterzeichnet und dem Inhalt zustimmt (§ 2267 BGB, § 10 LPartG). Für weitere Informationen zu einer möglichen inhaltlichen Ausgestaltung eines Testaments sollten Sie sich durch einen fachkundigen Anwalt oder Notar beraten lassen.

Sollten Sie bereits ein Testament gemacht haben, prüfen Sie es und ergänzen es gegebenenfalls um eine ausdrückliche Rechtswahlklausel. Beachten Sie dabei, dass Ihre Ergänzung(en) nach dem jeweils gewählten Recht auch formgültig ist (sind). Änderungen eines (nach deutschem Recht verfassten) eigenhändigen Testaments müssen z.B. mit Ort, Datum und Unterschrift aller beteiligten Personen versehen sein. Die Änderung eines vor dem 17.08.2015 nach deutschen Vorschriften formgültig errichteten Testaments ist gemäß Art. 27 Abs. 2 der EU ErbVO auch nach diesem Datum unabhängig von Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt möglich.

Eine durch den Erblasser/die Erblasserin bereits vor dem 17. August 2015 getroffene Rechtswahl, die zum Beispiel nach dem Recht des Staates getroffen wurde, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, bleibt unter den Voraussetzungen des Art. 83 Abs. 1 und 2 EU ErbVO auch nach dem 17.08.2015 wirksam.

4. Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen

Gebäudeadresse	Postadresse:	Telefon:	Telefax	Elektronische Adresse
Rue Sanhaja	B.P. 235	(+212) 0537 63 54 00	(+212) 0537 75 44 43	http:// www.rabat.diplo.de
10170 Rabat - Souissi	10001 Rabat			E-mail: info@rabat.diplo.de

lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten. Kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt auch für Personen, die von ihrem Arbeitgeber zwar befristet, aber für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ins Ausland entsandt werden. Der gewöhnliche Aufenthalt kann daher bereits mit dem Umzug an einen anderen Ort wechseln.

Die Ermittlung des tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalts kann schwierig sein, wenn jemand sich nicht dauerhaft an einem Ort aufhält sondern beispielsweise im Wechsel eine Zeitlang in Marokko und dann wieder in Deutschland lebt und enge soziale Bindungen an beiden Orten hat. Eine schriftliche Rechtswahl kann die Feststellung vereinfachen.

5. Überlegungen zum eigenen Nachlass

Auch wenn viele Menschen die gedankliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod aus nachvollziehbaren Gründen scheuen, ist es sinnvoll, sich schon frühzeitig mit der eigenen Nachlassplanung zu beschäftigen.

Überlegen Sie beispielsweise, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und informieren Sie sich, welche Nachlassverteilung für Sie gelten würde und ob dies Ihren Wünschen entspricht. Prüfen Sie für sich, ob Sie möglicherweise eine Verfügung von Todes wegen errichten sollten (also ein Testament machen), um die gewünschte Erbfolge zu erreichen. Überlegen Sie auch, ob es in Ihrem Fall sinnvoll wäre, die weiter oben beschriebene Rechtswahl zu treffen.

6. Wenn Sie unsicher sind: Lassen Sie sich durch einen Anwalt oder Notar beraten

Das Wichtigste zuletzt: Nachlassfragen können sehr kompliziert sein. Wenn Sie unsicher sind oder Fragen zu Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt haben, weitere Informationen benötigen, erfahren möchten, was die Neu (oder auch Alt-) Regelung für Sie konkret bedeutet, wie Sie ein Testament wirksam errichten können, welche Ausgestaltungsmöglichkeiten es gibt oder sonstige Fragen bezüglich der Regelung Ihres Nachlasses haben, lassen Sie sich unbedingt von einem spezialisierten Anwalt oder Notar beraten! Auch deutsche Verbraucherzentralen bieten Beratungsmöglichkeiten an.

Wir bitten um Verständnis, dass die deutschen Auslandsvertretungen und damit auch die Botschaft in Rabat, keine Rechtsberatung in Einzelfällen durchführen dürfen. Die Botschaft kann auch nicht bei der Formulierung behilflich sein oder ein Testament beurkunden.